

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Besuch der Heizerschule]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

der Klasse, in die das Stellwerk eingereiht ist. Das Tagesstreffnis beträgt hiernach:

| | | |
|-----------------------------|-------------------|------------------|
| bei Stellwerken I. Klasse | $\frac{132}{360}$ | = 0,37 <i>M.</i> |
| bei Stellwerken II. Klasse | $\frac{108}{360}$ | = 0,30 <i>M.</i> |
| bei Stellwerken III. Klasse | $\frac{72}{360}$ | = 0,20 <i>M.</i> |
| bei Stellwerken IV. Klasse | $\frac{48}{360}$ | = 0,13 <i>M.</i> |

Bei Ablösungen, die nicht eine volle Tagesjacht umfassen, ist die Stundenzahl für die Zeitdauer eines Monats zusammenzuzählen und die Gesamtsumme durch Teilung mit der Zahl 10 in Tage umzuwandeln. Verbleibt hierbei ein Rest von weniger als 5 Stunden, so ist dieser unberücksichtigt zu lassen, während ein Rest von 5 und mehr Stunden als ein voller Tag zu rechnen ist.

2. Verrechnung.

Die Stationsämter, bei denen die Verhältnisse zutreffen, stellen am Schlusse jeden Monats auf Vordruck 3263 (b Nr. 197), der sonst nur für die Eisenbahnhauptkasse bestimmt, zu diesem Zweck aber vom Rechnungsbureau mittels Sonderbestellzettel zu beziehen ist, unter der Überschrift „Zahlungsliste für Stellwerkzulagen der Weichenwärter auf Bodenwärterposten für Ablösung von Stellwerkvätern auf Station im Monat 19 . . .“ einen Ausgabebeleg auf. Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 76 (5) und 79 b (1) der Stationskassenordnung zu beachten. Die Richtigkeitsbestätigung nach § 79 b (2) hat durch das Stationsamt zu erfolgen. In Spalte 3 der Zahlungsliste ist die Überschrift „Wohnort“ in „Ablöstage und Einheitsjah“ zu ändern. Der Eintrag in diese Spalte hat beispielsweise zu lauten „10 Tage zu 37 *M.*“. In der Zahlungsliste sind die Empfänger auszuscheiden und besonders zusammenzuzählen nach: 1. etatmäßige Wärrer und 2. nichtetatmäßige Wärrer. Wenn in einer Liste beide Arten vorkommen, sind sie am Schlusse zusammenzustellen.

Die Zahlungsliste geht alsbald nach Fertigstellung mit vorläufigem Zahlungsersuchen an die Stationskasse, die sie zu vollziehen und an die Eisenbahnhauptkasse aufzurechnen hat.

Unterrichtung des Lokomotivpersonals; Besuch der Heizerschule

Nr. Zb 2 A 6/1914. Nr. 2.

An Stelle der mit Verfügung Nr. Zb 2, Nachrichtenblatt Nr. 35/1911 (Kal. 1912 S. 199), Abteilung I laufende Nr. 8 bekannt gegebenen Grundsätze für den Besuch der Unterrichtskurse für Lokomotivheizeramwärrer (Heizerschule) bei der Eisenbahnhauptwerkstätte treten folgende Bestimmungen:

A. Voraussetzungen für die Zulassung zur Heizerschule.

1. Mindestens halbjährige Beschäftigung als Schlosser in einer badischen Eisenbahnwerkstätte.

2. Einjährige ständige Verwendung als Ersatzheizer im Fahrdienst.

Bei Unterbrechungen in der Verwendung im Fahrdienst, die wegen Dienstvergehen verfügt oder von dem Bewerber aus persönlichen Gründen veranlaßt werden, kommt die vor der Unterbrechung liegende Zeit nicht in Betracht, sondern die einjährige Frist beginnt erst nach der Unterbrechung.

B. Grundsätze über die Reihenfolge der Zulassung zur Heizerschule.

1. Für die Reihenfolge der Zulassung der Ersatzheizer zur Heizerschule ist der Tag des Eintritts in die Eisenbahnwerkstätte als Schlosser maßgebend, wenn der Bewerber zur geordneten Zeit, d. h. in dem Jahre, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet hat, oder später zum Militärdienst einberufen worden ist und zwei Jahre gedient hat.

Die vor dem Militärdienst im Eisenbahndienst zugebrachte Zeit bleibt außer Betracht.

2. Ist ein Bewerber vor der geordneten Zeit in den Militärdienst getreten, so rechnet die für die Zulassung zur Heizerschule maßgebende Dienstzeit frühestens von dem Zeitpunkte ab, an dem der Bewerber das 22. Lebensjahr vollendete, spätestens aber vom 1. Oktober des betreffenden Jahres.

3. Bei den Bewerbern, die keinen Militärdienst geleistet haben oder die zur geordneten Zeit, im 20. Lebensjahr, zum Militärdienst einberufen, aber vorzeitig entlassen worden sind, wird die maßgebende Dienstzeit frühestens vom 1. Oktober desjenigen Jahres ab gerechnet, in dem der Bewerber das 22. Lebensjahr vollendet hat.

4. Wenn ein Bewerber im 20. Lebensjahr oder später zum Militärdienst einberufen worden ist und ohne sein Verschulden länger als zwei Jahre dienen mußte, so kann die Zeit, die er über zwei Jahre hinaus dienen mußte, auf die Eisenbahndienstzeit ganz oder teilweise aufgerechnet werden, wenn der Bewerber noch vor Ablauf der Militärdienstzeit oder alsbald nach deren Beendigung um Einstellung in den Eisenbahndienst nachgesucht hat und den Nachweis erbringt, daß er infolge des längeren Militärdienstes erst später in den Eisenbahndienst eintreten konnte, als gleichaltrige Bewerber, die nur zwei Jahre beim Militär haben dienen müssen.

Anträge auf Anrechnung der Militärdienstzeit sind alsbald nach der Aufnahme in den Eisenbahndienst beim Zentralbureau der Generaldirektion zu stellen.

5. Die dem Eintritt in die Eisenbahnwerkstätte vorausgegangene Dienstzeit in einem anderen Zweig der badischen Eisenbahnverwaltung kann ausnahmsweise auf die für die Zulassung zur Heizerschule maßgebende Dienstzeit, in der Regel aber nur

teilweise angerechnet werden. Hierwegen wird für jeden Fall besondere Entschließung vorbehalten.

6. Die dem Eintritt in die Eisenbahnwerkstätte nachfolgende Dienstzeit in einem andern Zweig der badischen Eisenbahnverwaltung wird im allgemeinen für die Reihenfolge der Zulassung der Ersatzheizer zur Heizerschule angerechnet. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse bleibt jedoch ein ausnahmsweiser teilweiser Abzug vorbehalten. Hierwegen wird im einzelnen Fall Entschließung getroffen.

7. Die in eine Eisenbahnwerkstätte eintretenden Schlosser sind verpflichtet, vor oder alsbald nach dem Eintritt die für die Bewerber um Lokomotivheizerstellen vorgeschriebenen Schulkenntnisse nachzuweisen und nach einjähriger Beschäftigung in der Werkstätte auf Verlangen in den Fahrdienst als Ersatzheizer überzutreten. Die Übernahme in den Fahrdienst richtet sich nach dem Dienstalter und dem Bedarf an Heizern auf der in Betracht kommenden Station. Leistet der Bewerber der Aufforderung zum Übertritt in den Fahrdienst keine Folge, so scheidet er als Bewerber für Lokomotivheizerstellen aus; auch kann ihm der Dienst gekündigt werden.

Wirtschaftsordnung

Nr. R 25. 46/1915. Nr. 2.

Aus der sachlichen Prüfung der Ausgabebelege wird unter Aufhebung der älteren Bestimmungen* folgendes zur allgemeinen Beachtung befanntgegeben:

Bauliche Herstellungen.

1. Um die auf den Stationen nötig werdenden Wiederherstellungen möglichst zu fördern, haben die Stationen alsbald nach Entdeckung eines Mangels einen Antrag auf Vorbruck Nr. 4618 auszufertigen und der Bahnmeisterei oder Hochbahnbahnmeisterei zuzustellen. Der Bahnmeister hat den Mangel anlässlich der Streckenbegehung zu besichtigen und die Wiederherstellung alsbald zu veranlassen.

2. Begründungen wie „Beschädigung besteht schon lange“; „durch Sturm oder Hagel verursacht“; „Täter nicht ermittelt“ u. dgl. sind nicht als ausreichend anzuerkennen. Bei Scheibenbeschädigungen ist Ursache und Tag festzustellen, und ob die Beschädigung etwa durch Nichteinhängen oder Nichtschließen der Fenster verursacht worden ist (siehe Ziffer 43), auch ob die beschädigten Fenster tatsächlich nach der Seite liegen, von der der Sturm oder Hagel herzukommen pflegt. Hinterstellte Vorfenster sind bei Wohnungsübergaben besonders zu übergeben und auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Die Ursache der Beschädigung ist in jedem einzelnen Fall auf dem Kostenzettel unzweideutig anzugeben; dies kann auch dadurch geschehen, daß der

* Kalender 1914 Seite 246.